



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

**Information zum Thema**  
**„Unterhalt für Eltern in stationären Pflegeeinrichtungen“**

Leibliche Kinder und Adoptivkinder sind ihren Eltern gegenüber zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, sofern sie finanziell dazu in der Lage sind (§§ 1601 ff. BGB).

Neben den Kindern sind dem Grunde nach auch die Eltern sowie getrennt lebende bzw. geschiedene Ehegatten unterhaltspflichtig.

Aufgrund des am 29.11.2019 vom Bundesrat beschlossenen Angehörigen-Entlastungsgesetzes werden allerdings **ab dem 01.01.2020** nur noch Kinder von pflegebedürftigen Eltern zum Unterhalt herangezogen, bei denen das Jahresbruttoeinkommen **des unterhaltspflichtigen Kindes** den Betrag in Höhe von 100.000,- € übersteigt.

**Allgemeines**

Wenn die Kosten der stationären Pflege aus dem eigenen Einkommen und Vermögen einer pflegebedürftigen Person nicht voll bezahlt werden können und diese vor Heimaufnahme im Kreisgebiet wohnte, kann durch den Ennepe-Ruhr-Kreis Sozialhilfe geleistet werden.

In diesem Fall geht der Unterhaltsanspruch per Gesetz (§ 94 SGB XII) auf den Ennepe-Ruhr-Kreis über, d.h. dieser ist ermächtigt, die zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche geltend zu machen und zu prüfen, ob Unterhaltsbeiträge gefordert werden können.

**Auskunft und Unterlagen**

Diejenigen Kinder, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihr Jahresbruttoeinkommen 100.000,- € übersteigt, werden daher über die Hilfe informiert und aufgefordert, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Die Auskunftspflicht ist ebenfalls gesetzlich festgelegt (§ 1605 BGB und § 117 SGB XII). Sie gilt auch für die Ehe- und Lebenspartner, da das Familieneinkommen Basis für die Berechnung der Belastungen und des individuellen Selbstbehaltes ist.

Sofern der Partner seine Verhältnisse nicht gemeinsam mit dem unterhaltspflichtigen Kind darlegen möchte, wird ihm gern ein gesonderter Erklärungsbogen übersandt.

Alle im Erklärungsbogen gemachten Angaben sind grundsätzlich zu belegen.

Ob und in welcher Höhe Unterhalt gezahlt werden kann, wird dann individuell nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ermittelt. Es kann daher vorkommen, dass bei mehreren Geschwistern nicht von allen Unterhalt zu zahlen ist.

**Unterhalt aus Einkommen**

Die Sockelselfstbehalte umfassen den gesamten üblichen Lebensbedarf. Sie betragen aktuell:  
2.000,- € für Alleinstehende und  
3.600,- € für ein Ehepaar oder Lebenspartner.

Folgende Aufwendungen werden u.a. durch den Selbstbehalt abgedeckt:

- ◆ Beiträge zu Sportvereinen
- ◆ GEZ-Gebühren
- ◆ KFZ-Kosten (Versicherung, Steuern, Inspektionen, ADAC etc.)
- ◆ Zuzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung
- ◆ Telefon- und Handygebühren
- ◆ Versicherungen mit Ausnahme von Kranken-, Lebens- und Rentenversicherungen
- ◆ Warmmieten bis 700,- € (zzgl. 500,- € bei Verheirateten)

Nachweise dieser Belastungen brauchen daher **nicht** vorgelegt zu werden.

**Einkommen**

Zum Einkommen zählen neben dem Bruttojahreserwerbseinkommen alle anderen Einkünfte (z.B. Sonderzahlungen, Renten und Pensionen, Lohnersatzleistungen, Abfindungen, Kapitaleinkünfte, Steuererstattungen, geldwerte Vorteile, Krankengeld, Arbeitslosengeld usw.).

Im Rentenalter kommen zudem ggf. noch Einkünfte aus Ihrer Altersvorsorge in Betracht.

Bei Selbstständigen erfolgt die Berechnung auf Basis des Einkommens der letzten drei Jahre (Bilanzen einschließlich GuV-Rechnungen bzw. Einnahme-Überschuss-Rechnungen sowie Einkommenssteuerbescheide dieser Jahre).

Steuerbescheide reichen nicht aus, da das unterhaltsrechtliche Einkommen anders berechnet wird als das steuerrechtliche Einkommen.

## **Immobilie**

Mieteinkünfte sowie der Wert des mietfreien Wohnens (bei selbstgenutztem Wohneigentum) werden als Einkommen angerechnet. Diesem Einkommen werden bestehende Belastungen (z.B. Hypothekenzinsen) gegenübergestellt.

## **Abzüge**

Vom Einkommen abzusetzen sind folgende Positionen:

- ♦ Lohn- und Kirchensteuer
- ♦ Solidaritätszuschlag
- ♦ Sozialversicherungsbeiträge
- ♦ vermögenswirksame Leistungen
- ♦ Altersvorsorgebeiträge bis zu einer Höhe von 5 % des Bruttoeinkommens (z.B. Lebens- und Rentenversicherungen)
- ♦ berufsbedingte Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge).

Darlehensverpflichtungen können ggf. berücksichtigt werden, wenn diese vor Kenntnis der Unterhaltspflicht eingegangen wurden. Dies ist von Grund und Zeitpunkt der Verpflichtung abhängig. Die Berücksichtigung von Tilgungsleistungen oder Darlehen, die nach Kenntnis der Unterhaltspflicht aufgenommen wurden, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **Kinder des Unterhaltspflichtigen**

Für die noch zu unterhaltenden Kinder des/der Unterhaltspflichtigen werden die Unterhaltsbeiträge anhand der Düsseldorfer Tabelle zu Grunde gelegt. Zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfes der Kinder sind folgende Angaben erforderlich:

- ♦ Kindergeld
- ♦ Ausbildungsvergütung/Minijob o.ä. Einkünfte
- ♦ ggf. zu leistende Kindergartenbeiträge/ Schulgeld/Studiengebühren
- ♦ Wohnverhältnisse (eigene Wohnung, im Haushalt des anderen Elternteils)
- ♦ ggf. Unterhaltszahlungen eines geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteils

## **Ermittlung des Unterhaltsbeitrages**

Vom Einkommen werden alle anzurechnenden Belastungen und ggf. der Unterhalt für eigene Kinder abgezogen. Diesem bereinigten Einkommen wird der Sockel selbstbehalt von 2.000,- € (für Alleinstehende) bzw. 3.600,- € gegenübergestellt. Von der Differenz des Einkommens des Kindes zu seinem Anteil am Sockel selbstbehalt können 50 % (bei Eheleuten 55%) als Unterhaltsbeitrag gefordert werden, max. jedoch die Heimkosten.

## **Unterhalt aus Vermögen**

Bei Eheleuten und Lebenspartnern ist das Vermögen beider Personen anzugeben. Unterhalt kann aus dem Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes gefordert werden. Dabei wird ein individuelles Schonvermögen berücksichtigt.

Zum Vermögen zählen z.B.

- ♦ Barvermögen
- ♦ Sparvermögen
- ♦ Wertpapiere
- ♦ Rückkaufswerte von kapitalbildenden Lebensversicherungen
- ♦ Haus- und Grundbesitz.

Selbstgenutztes Wohneigentum ist i.d.R. geschützt. Weiter kann Vermögen als Altersvorsorge geschützt sein. Ein Unterhaltsbeitrag aus Vermögen wird daher unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles gefordert.

## **Einwände gegen die Inanspruchnahme**

Nach Prüfung der Verhältnisse wird der ermittelte Unterhaltsbeitrag mitgeteilt. Bestehen Einwände oder gibt es Fragen zu der beigefügten Unterhaltsberechnung, empfiehlt es sich, zunächst formlos Kontakt mit der Sachbearbeiterin aufzunehmen. Falls ein persönliches Gespräch gewünscht wird, wird um vorherige Terminabsprache gebeten, damit Ihre Sachbearbeiterin auch zur Verfügung steht.

Meistens lassen sich im Gespräch offene Fragen klären, ohne dass es zu einem zeit- und kostenaufwändigen Rechtsstreit kommt.

Sollte dies einmal nicht der Fall sein, steht dem Ennepe-Ruhr-Kreis der Klageweg vor dem zuständigen Amtsgericht offen, da der Unterhaltsanspruch auf dem zivilrechtlichen Wege durchgesetzt werden muss.

## **Allgemeiner Hinweis**

Berechnungen von Unterhaltsleistungen können nur erfolgen, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, also bereits Sozialhilfe durch den Ennepe-Ruhr-Kreis gezahlt wird. Prognosen für in der Zukunft evtl. entstehende Kosten sind nicht möglich.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen – vormittags – gern Ihre zuständigen Sachbearbeiterinnen:

Frau Hellwig unter 02336/93-2743 und

Frau Halverscheid unter 02336/93-2643